



Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte

Widmungsverfügung

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche im Gemeindebereich der Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte

Die im beiliegenden Lageplan gekennzeichnete Parkfläche mit den Fl.Nrn. 2072 und 2073, Gemarkung Sankt Oswald wird zu einer öffentlichen Verkehrsfläche gewidmet.

Dies wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 04.08.2022 festgelegt.

Die öffentliche Verkehrsfläche ist gemäß Art. 6 BayStrWG zu widmen.

Anfangspunkt: Grundstücksgrenze, Flurnummer 2072, Gemarkung St.Oswald

Endpunkt: Grundstück Flurnummer 2073, Gemarkung St.Oswald

Länge: 83 m

Die Straßenbaulast obliegt gemäß Art. 57 Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.

Die Widmung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Unterlagen zur Widmung können zu den üblichen Amtszeiten bei der Gemeinde St.Oswald-Riedlhütte, Bauamt, Lusenstraße 2, Zi.Nr. 1A eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg Hausanschrift: Haidplatz 1,
93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen * Form.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde St. Oswald - Riedlhütte) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*)

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

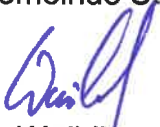
Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

St. Oswald, den 31.08.2022

Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte



Waiblinger
1. Bürgermeister



Angeheftet am: 31.08.2022

Abgenommen am:

